

## Bekanntmachung der Gemeinde Plate

**über das ergänzende Verfahren nach § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung zur Heilung von Fehlern des Bebauungsplanes Nr. 5 „Consrader Straße“ der Gemeinde Plate**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Plate hat in ihrer Sitzung am 23.05.2016 beschlossen, ein ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 5 „Consrader Straße“ durchzuführen.

Der Bebauungsplan erfasst die bestehende Einfamilienhausbebauung an der Straße Am Hang in Consrade. Er wird somit begrenzt im Westen durch die Kreisstraße K12 nach Schwerin und im Osten durch die Bebauung an der Consrader Straße. Die Abgrenzung ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Die Satzung über den Bebauungsplan wurde am 19.11.1998 durch den damaligen Bürgermeister ausgefertigt, aber fehlerhaft bekannt gemacht.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 „Consrader Straße“ soll hiermit **rückwirkend mit Ablauf des 16.12.1998** in Kraft gesetzt werden.

Jedermann kann die Satzung über den Bebauungsplan und die Begründung im Amt Crivitz, Amtsstraße 5 in 19089 Crivitz während der dem Publikumsverkehr gewidmeten Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Soweit beim Erlass der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder auf Grund der KV M-V erlassen worden sind, können diese entsprechend § 5 der KV M-V nur innerhalb eines Jahres schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Plate, 10.01.2017



*B. Palenke*

Der Bürgermeister

